

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe der evangelischen Kirchengemeinde Kirch-Baggendorf
in Kirch-Baggendorf und Turow

Gemäß § 21 der Kirchengemeindeordnung vom 27.05.2012 und § 29 der Friedhofsordnung
für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Kirch Baggendorf in Kirch Baggendorf
und Turow

hat der Kirchengemeinderat am 14.03.2013 folgende Friedhofsgebührenordnung
beschlossen:

§1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in §6
aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser
Gebührenordnung erhoben.

§2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides
zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen

§5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder
sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| a) für 30 Jahre Liegezeit - je Grabstelle | 450,00 EUR |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle | 15,00 EUR |

2. Urnenreihengrabstätten

- | | |
|--|------------|
| a) für 25 Jahre Liegezeit - je Grabstelle | 287,75 EUR |
|--|------------|

3. Urnenwahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| a) für 25 Jahre Liegezeit - je Grabstelle | 287,75 EUR |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle | 11,50 EUR |

4. Anonyme Urnengrabstätten

- | | |
|--|------------|
| für 25 Jahre Liegezeit - auf dem anonymen Urnenfeld | 287,75 EUR |
|--|------------|

5. Rasenwahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| a) für 30 Jahre Liegezeit - je Grabstelle | 450,00 EUR |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle | 15,00 EUR |

6. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß §13 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- | | |
|--|--|
| a) bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 1.b) 3. b), 5.b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit | |
|--|--|

II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle, Kirche

- | | |
|--|-----------|
| 1. Benutzung der Friedhofshalle - je Bestattungsfall | 50,00 EUR |
| 2. Benutzung der Kirche einschließlich Glocke läuten - je Bestattungsfall | 77,00 EUR |

III. Gebühren für die Beisetzung

- | | |
|--|------------|
| 1. Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, - je Erdbestattung | 200,00 EUR |
| 2. Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, - je Urnenbestattung | 50,00 EUR |

IV. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen

- | | |
|--|-----------|
| 1. Für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabdenkmales | 20,00 EUR |
| 2. Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit eines stehenden Grabdenkmales während der Dauer des Nutzungsrechtes (bei 30 Jahren, sonst anteilmäßig siehe IV.3.) | 90,00 EUR |
| 3. Für die laufende Überprüfung wie unter 2. für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes | 3,00 EUR |

V. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|-----------|
| 1. Für das Beräumen eines Grabsteines | |
| a) Ansichtsfläche bis 0,75 m ² | 40,00 EUR |
| b) Ansichtsfläche über 0,75 m ² | 60,00 EUR |

| | |
|---|------------|
| 2. Für das Beräumen einer Grabstelle | |
| a) ohne Hecke | 30,00 EUR |
| b) lfdm. Hecke | 6,20 EUR |
| 3. Allgemeine Verwaltungsgebühr | 51,00 EUR |
| 4. Rasenpflege der Rasenwahlgrabstätten | |
| a) je Grabstelle für 30 Jahre | 495,00 EUR |
| b) je Jahr Verlängerung des Nutzungsrechtes | 16,50 EUR |

§7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Kirch-Baggendorf den 23.05.2013

Der Kirchengemeinderat:

Siegel



Vorsitzender:

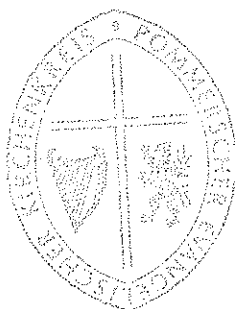
B. Wiers

Horn

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß Artikel 26 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kirchenkreis: 17. OKT. 2013

Siegel



Unterschrift:

[Handwritten signature]